

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. Juli 2010
Geschäftszeichen: III 21-1.19.17-107/08

Zulassungsnummer:
Z-19.17-1888

Geltungsdauer bis:
30. April 2013

Antragsteller:

ACO Passavant Gebäudeentwässerung GmbH
Ulsterstraße 3, 36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-1888 vom 23. April 2008.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System SPIN Flachdachablauf DN ..."¹ genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2³ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2³ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2³ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A nach DIN 4102-2³.

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in Dächern nach Abschnitt 1.2.1 in die Dachabläufe nach Abschnitt 1.2.3 sowie daran angeschlossene, senkrechte Rohre nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut sind und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten bzw. von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem sog. Brandschutzeinsatz, der bestimmungsgemäß in einen dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 einzusetzen ist, ggf. aus Schaumglas-Formteilen und einem sog. Hitzeschild sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Dachablauf und dem umgebenden Bauteil.

Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern verwendet werden, die als äußere raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 120 genügen müssen oder feuerbeständig oder hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein müssen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm bzw. 20 cm dicke horizontale Dächer aus Beton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.3 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Rohre (s. Abschnitt 3.2) und Dachabläufe

¹ In Abhängigkeit des gemäß Abschnitt 1.2.3 verwendeten Bodenablaufs ist die zutreffende Nennweite in der Bezeichnung zu ergänzen.

² DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.



- Die Rohre müssen für Abwasserleitungen bestimmt sein.
 - Die Rohre müssen einen Nenn-Rohraußendurchmesser von 70 mm, 80 mm, 100 mm oder 150 mm aufweisen.
 - Die Rohre müssen an einen Dachablauf⁵ der Firma ACO Passavant, 36457 Städtlengsfeld, aus
 - Gusseisen mit der Nennweite DN 70, DN 80, DN 100 oder DN 150 - bestehend aus einem Ablaufkörper und Kugelrost aus Gusseisen sowie ggf. aus einem sog. Eimer aus nichtrostendem Stahl - ,
 - Gusseisen mit der Nennweite DN 100, zweiteilig - bestehend aus einem Ablaufkörper, einem Übergangsring und einem Aufsatzstück sowie ggf. aus einem sog. Eimer aus nichtrostendem Stahl - und
 - nichtrostendem Stahl mit der Nennweite DN 100 - bestehend aus einem Ablaufkörper und Kiesfangkorb -
angeschlossen werden.
 - Die Abläufe müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Installationen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für andere Rohre bzw. Dachabläufe oder für andere Anwendungsbereiche als nach den Abschnitten 1.2.2 bis 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Brandschutzeinsatz

2.1.1.1 Der Brandschutzeinsatz⁶ muss aus einem Gehäuse und einem dämmschichtbildenden Baustoff bestehen (s. Anlagen 1 bis 3).

2.1.1.2 Gehäuse für den Brandschutzeinsatz

Das Gehäuse des Brandschutzeinsatzes⁵ besteht im Wesentlichen aus einem speziellen Polypropylen-Formteil, einer Edelstahlfeder und einer Abdeckung aus nichtrostendem Stahl.



⁵ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sowie der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen; sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

2.1.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff

Die Einlage des Brandschutzeinsatzes muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-PL" (Grundausführung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 bestehen.

2.1.1.4 Der Brandschutzeinsatz muss Abmessungen gemäß den Anlagen 1 bis 3 aufweisen.

2.1.2 Formteile

Die Formteile⁶, "Isolierkörper", "Isolerring" bzw. "Ausgleichselement" genannt, müssen aus Schaumglas bestehen. Die Abmessungen der jeweils zwei bis vier unterschiedlich geformten Formteile müssen den Angaben der Anlage 4 entsprechen.

2.1.3 Hitzeschild

Der wahlweise ein- oder zweiteilige Hitzeschild⁶ muss aus 1,5 mm dickem Stahlblech, das ausreichend gegen Korrosion geschützt werden muss, bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 5 aufweisen.

2.1.4 Einbausatz

2.1.4.1 Wahlweise dürfen der Dachablauf, der zugehörige Brandschutzeinsatz sowie ggf. der zugehörige sog. Eimer als Einbausatz verpackt werden.

Der Einbausatz für die Rohrabschottung "SPIN Flachdachablauf DN 70" oder "SPIN Flachdachablauf DN 80" muss aus einem entsprechenden Ablaufkörper DN 70 oder DN 80 nach Abschnitt 1.2.3, dem Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 70/80" nach Abschnitt 2.1.1 sowie wahlweise einem sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.3 bestehen.

Der Einbausatz für die Rohrabschottung "SPIN Flachdachablauf DN 100" muss aus einem entsprechenden Ablaufkörper DN 100 nach Abschnitt 1.2.3, dem Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 100" nach Abschnitt 2.1.1 sowie wahlweise einem sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.3 bestehen.

Der Einbausatz für die Rohrabschottung "SPIN Flachdachablauf DN 150" muss aus einem entsprechenden Ablaufkörper DN 150 nach Abschnitt 1.2.3, dem Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 150" nach Abschnitt 2.1.1 sowie dem zugehörigen sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.3 bestehen.

2.1.4.2 Wahlweise dürfen die vorgenannten Einbausätze um die zugehörigen Formteile und das Hitzeschild ergänzt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3

Jeder Brandschutzeinsatz und jedes Hitzeschild für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Brandschutzeinsatz und jedes Hitzeschild einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "SPIN Brandschutzeinsatz DN ..." bzw. Hitzeschild für Rohrabschottungen "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
(Die Größe des jeweiligen Brandschutzeinsatzes und die Größe des jeweils passenden Dachablaufs sind entsprechend zu ergänzen)



- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1888
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Brandschutzeinsatz bzw. dem Hitzeschild zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Einbausätze und der Formteile nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.4

Jeder Einbausatz bzw. jedes Formteil für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung eines Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Rohrabschottung "SPIN Flachdachablauf DN ..."
(Die Größe des jeweils verwendeten Dachablaufs ist entsprechend zu ergänzen; ggf. ist der Zusatz "mit Formteilen" zu ergänzen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1888
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:

Das Kennzeichnungsschild ist auf der Verpackung des Einbausatzes zu befestigen.



2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzeinlage

Die Brandschutzeinlage muss entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1888
(Die Größe des verwendeten Dachablaufs sowie die zutreffende Feuerwiderstandsklasse (R 120, R 90, R 60 oder R 30) sind entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Unterseite des Daches zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Brandschutzeinsatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder seine Verpackung bzw. jede Verpackung des Einbausatzes für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Dächer, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf
- inkl. Angaben zu den erforderlichen Einbaumaßen für die Dachabläufe,
- Benennung der Bestandteile, die für der Herstellung der Rohrabschottung verwendet werden müssen,
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen, einschließlich Angaben zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Produkte.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1, der Formteile nach Abschnitt 2.1.2 und des Hitzeschildes nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

- 2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Bauprodukte erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzeinsatzes, der Formteile, des Hitzeschildes und des Einbausatzes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzeinsatzes, der Formteile bzw. des Hitzeschildes, der Brandschutzeinlage und der Teile des Einbausatzes mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlagen, der Formteile und des Hitzeschildes oder der Teile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzeinsatzes, der Formteile bzw. des Hitzeschildes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzeinsatzes, der Formteile bzw. des Hitzeschildes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 für das Bauprodukt festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzeinsatzes, der Brandschutzeinlagen, der Formteile und des Hitzeschildes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzeinsatzes, der Formteile und des Hitzeschildes.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Dicke des Daches muss – in Abhängigkeit vom verwendeten Dachablauf und dem vorhandenen Dachaufbau – mindestens 15 cm oder 20 cm betragen (s. Anlagen 6 bis 12).

Die Dächer müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Die Dächer müssen ggf. mit Isolierungen und Abdichtungen gemäß Abschnitt 4.1.3 versehen sein.



7 DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8 DIN 4223: Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- 3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - gemessen zwischen den Flanschen der Ablaufkörper - auf 10 cm reduziert werden.

3.2 Rohre

- 3.2.1 An den Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 darf ein Abwasserrohr jeglicher Art mit einem Nennrohraußendurchmesser von 70 mm, 80 mm, 100 mm und 150 mm mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden (s. Anlagen 6 bis 12).
- 3.2.2 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4⁹, Abschnitt 8.5.7.5).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

4.1.1 Allgemeines

Es muss der zum jeweiligen Dachablauf passende Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2.1.1 verwendet werden.

Bei Einbau eines Dachablaufes DN 150 muss ein zugehöriger sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.3 in den Dachablauf eingesetzt werden.

4.1.2 Einbau der Rohrabschottung ohne Formteile

- 4.1.2.1 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 ist gemäß den Angaben der Anlagen 6 bis 12 in das Dach einzubetonieren oder nachträglich mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel, in das Dach einzumörteln. Die Restöffnung zwischen dem Ablaufkörper und dem Bauteil ist vollständig in Dachdicke auszufüllen.
- 4.1.2.2 Der Brandschutzeinsatz ist entsprechend den Angaben der Anlagen 6 bis 12 in den Ablaufkörper einzusetzen.

4.1.3 Einbau der Rohrabschottung mit Formteilen

- 4.1.3.1 Die Rohrabschottung, die unter Verwendung von Formteilen hergestellt wird, darf nur in Decken mit einer deckenoberseitig angeordneten mindestens 6 cm bzw. 10 cm dicken Wärmedämmung aus Schaumglas eingebaut werden (s. Anlagen 8, 11 und 12).
- 4.1.3.2 Die Formteile nach Abschnitt 2.1.2 können entweder bei der Herstellung der Decke einbetoniert oder nachträglich eingesetzt werden. Die Fugen zwischen Formteil und Decke sind dann mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.
- 4.1.3.3 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 ist gemäß den Angaben der Anlagen 8, 11 und 12 in die Formteile einzusetzen.
- 4.1.3.4 Der Brandschutzeinsatz ist entsprechend den Angaben der Anlagen 8, 11 und 12 in den Ablaufkörper einzusetzen.
- 4.1.3.5 Der Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.3 ist deckenunterseitig gemäß den Angaben auf den Anlagen 8, 11 und 12 zu befestigen.



⁹ DIN 4102-4:1994-03: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

¹⁰ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

4.2 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 13). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird; dazu gehören eine regelmäßige Kontrolle und ggf. eine Reinigung.

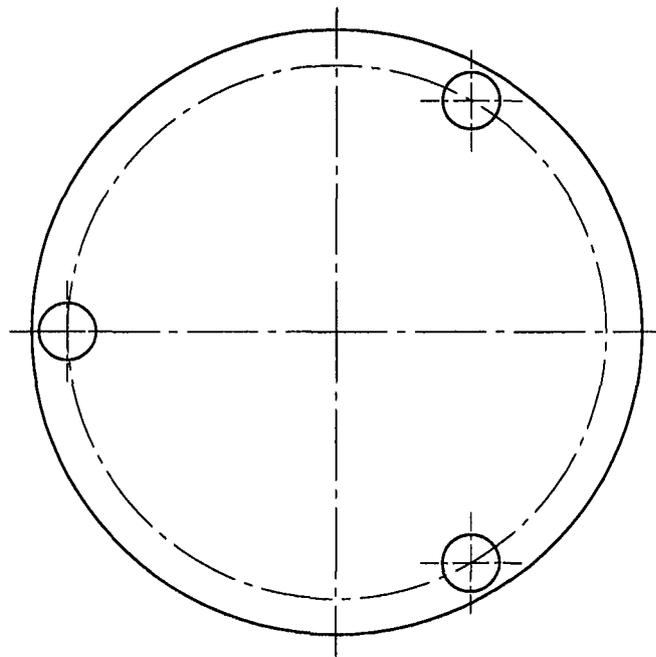
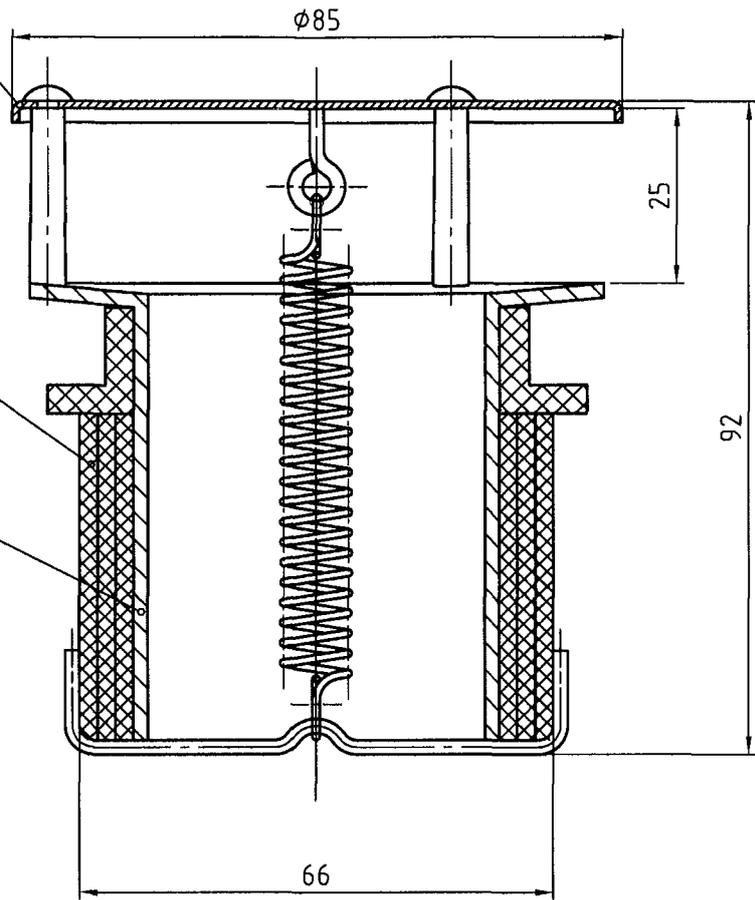
Valerius



Deckel aus Edelstahl

Brandschutzeinlage
gemäß Abschnitt 2.1.1.3

Gehäuse aus PP
gemäß Abschnitt 2.1.1.2



0154.80.69

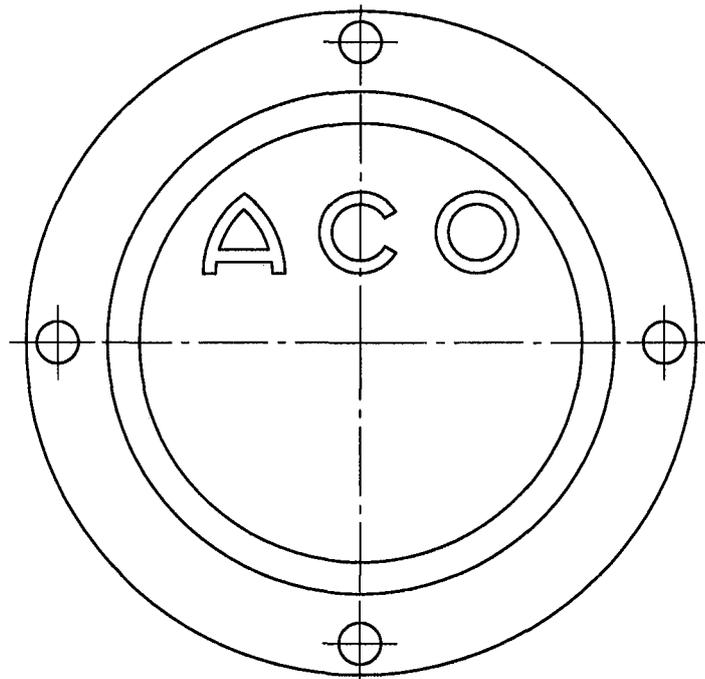
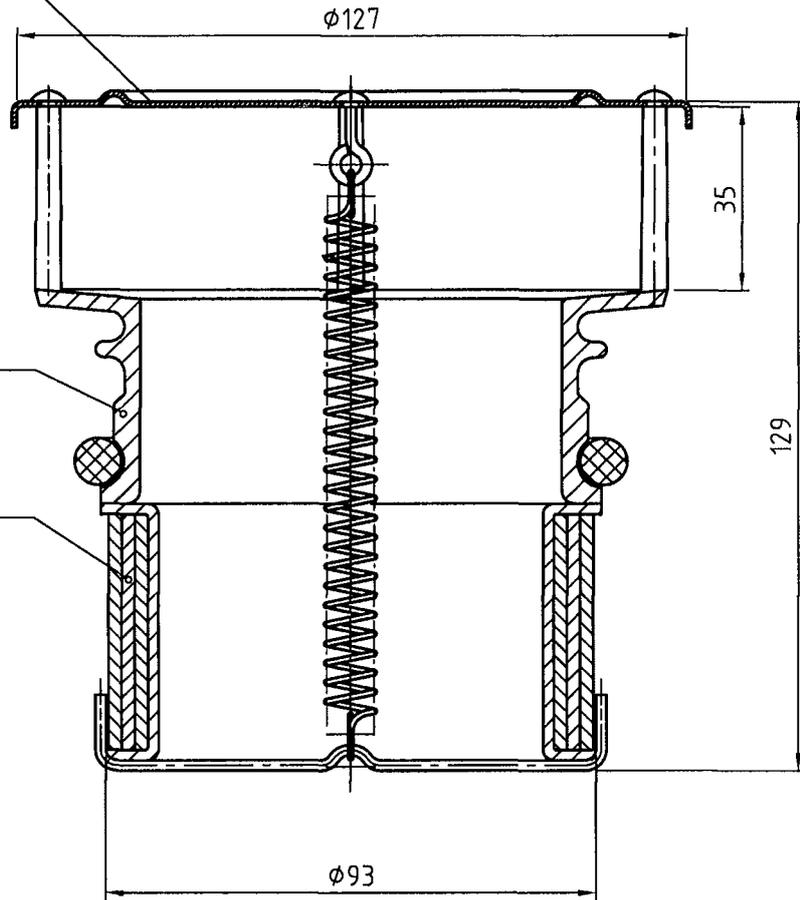
Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11
- Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 70/80"-

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1888
vom : 16.07.2010

Deckel aus Edelstahl

Gehäuse aus PP
gemäß Abschnitt 2.1.1.2

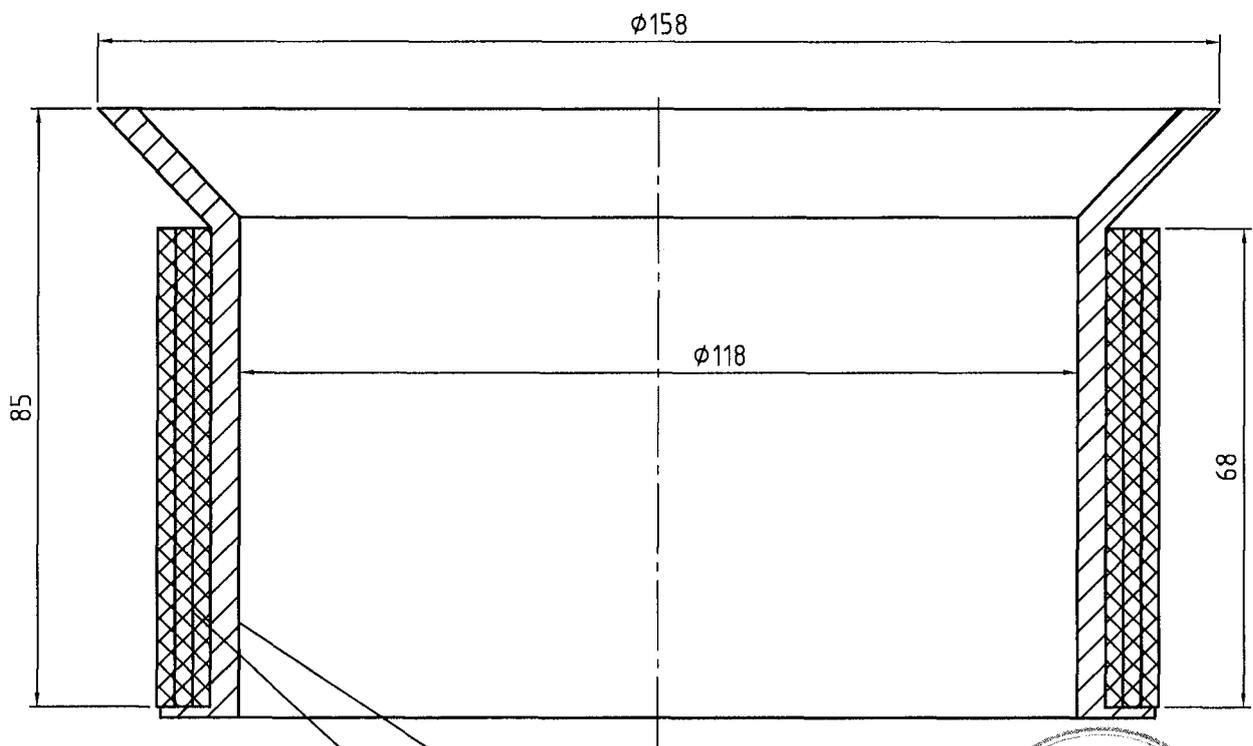
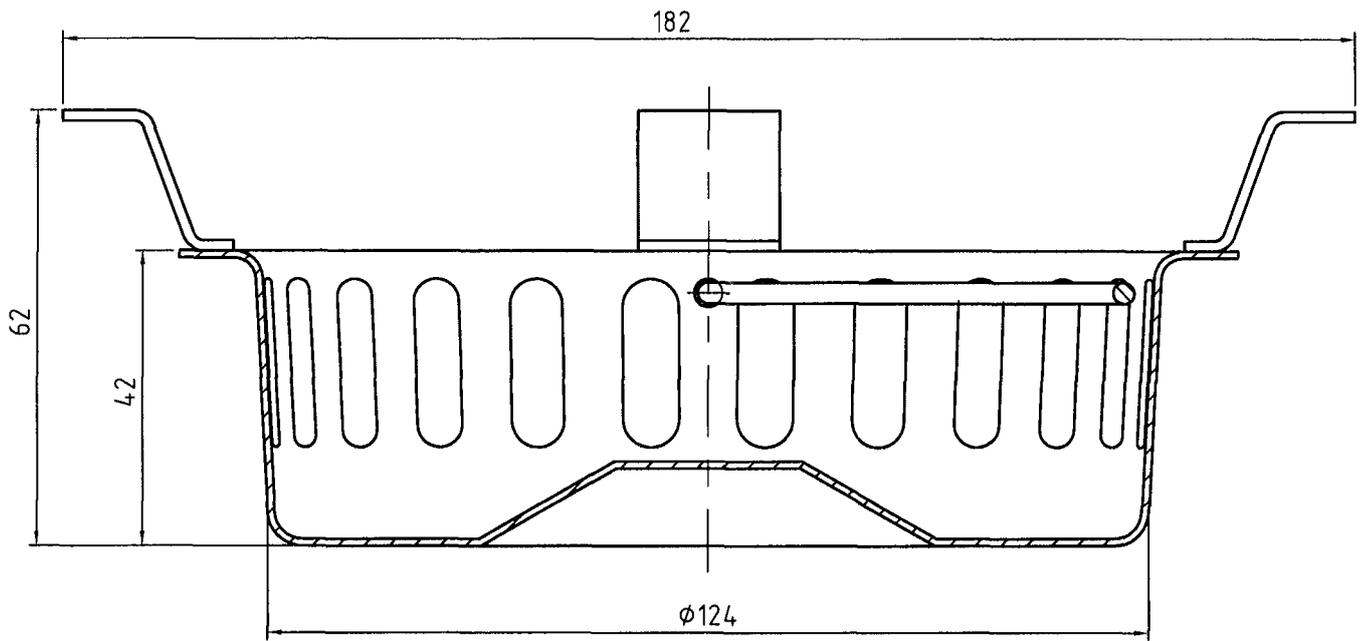
Brandschutzeinlage
gemäß Abschnitt 2.1.1.3



0154.80.70

Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11
- Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 100"-

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1888
vom : 16.07.2010



Gehäuse aus PP
gemäß Abschnitt 2.1.1.2

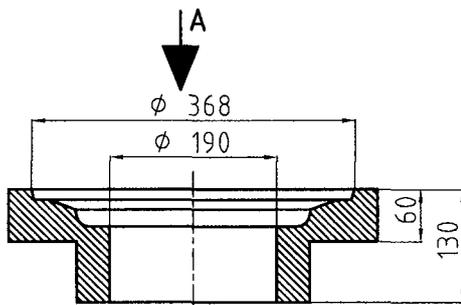
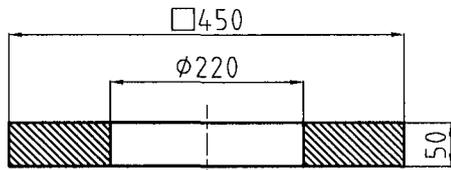
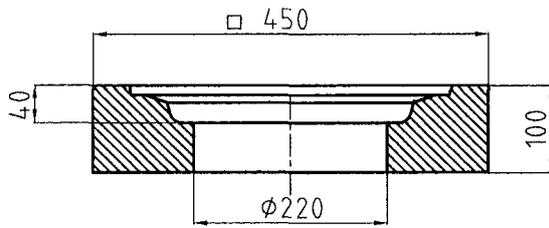
Brandschutzeinlage
gemäß Abschnitt 2.1.1.3



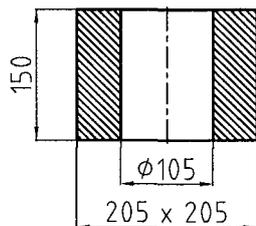
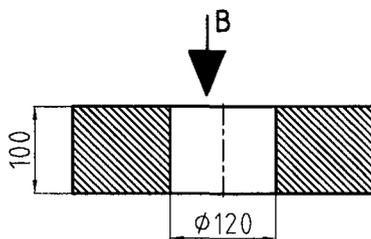
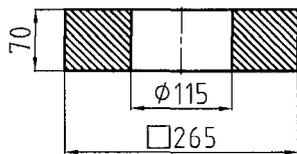
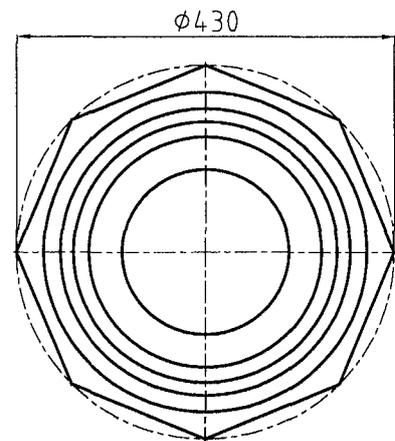
0154.80.71

Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11
- Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 150" -

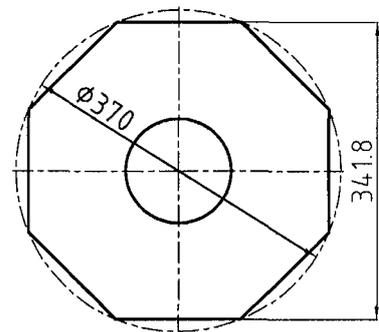
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1888
vom : 16.07.2010



Ansicht A



Ansicht B



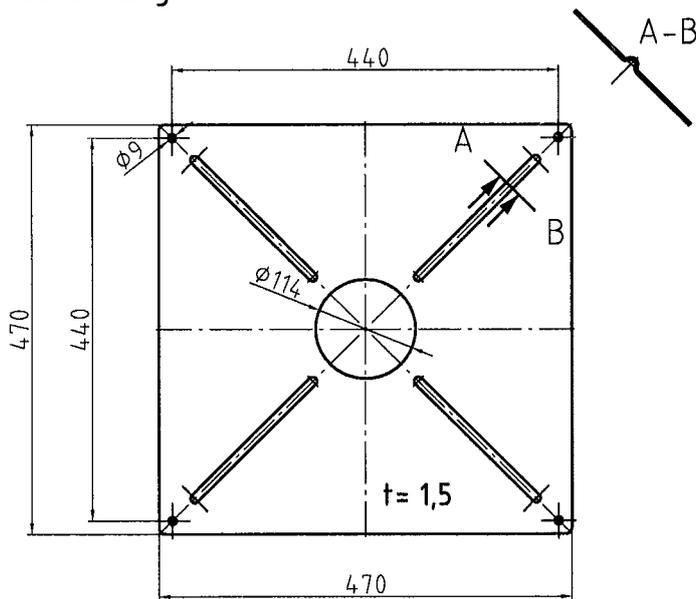
Maße in mm

0154.80.12

Rohrabschottung "System Spin Flachdachablauf DN ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30 nach
 DIN 4102-11
 - Formteile aus Schaumglas -

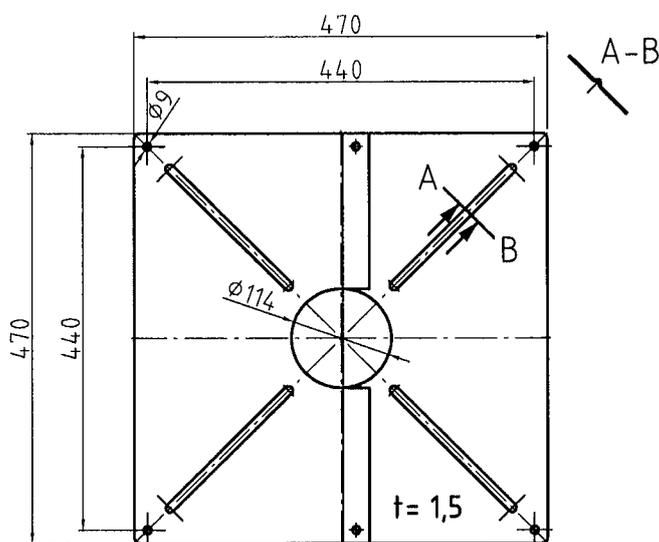
Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.17-1888
 vom: 16.07.2010

Einteilige Ausführung:

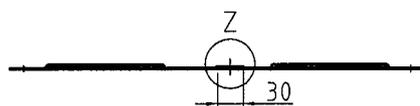
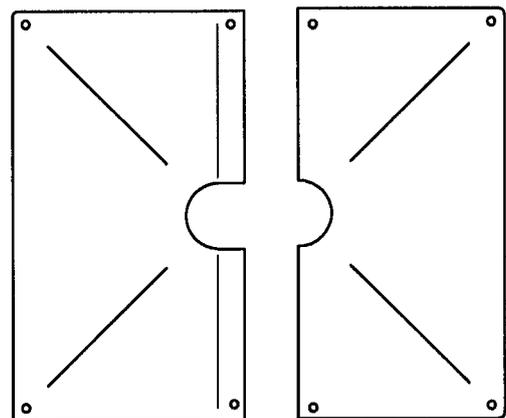


Befestigung mit 4 Stück
Einschlagdübel
E-ED/A4 M8
Hersteller: Würth
AbZ: Z-21.1-1609

Zweiteilige Ausführung:



Systemdarstellung der
beiden Blechhälften



Z (5:1)



Befestigung mit 6 Stück
Einschlagdübel
E-ED/A4 M8 /
Hersteller: Würth
AbZ: Z-21.1-1609

Maße in mm

0154.80.13

Rohrabschottung "System Spin Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Hitzeschild aus Stahl verzinkt -

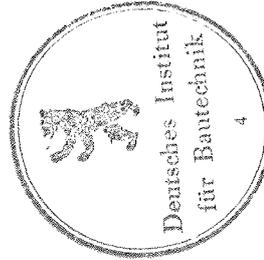
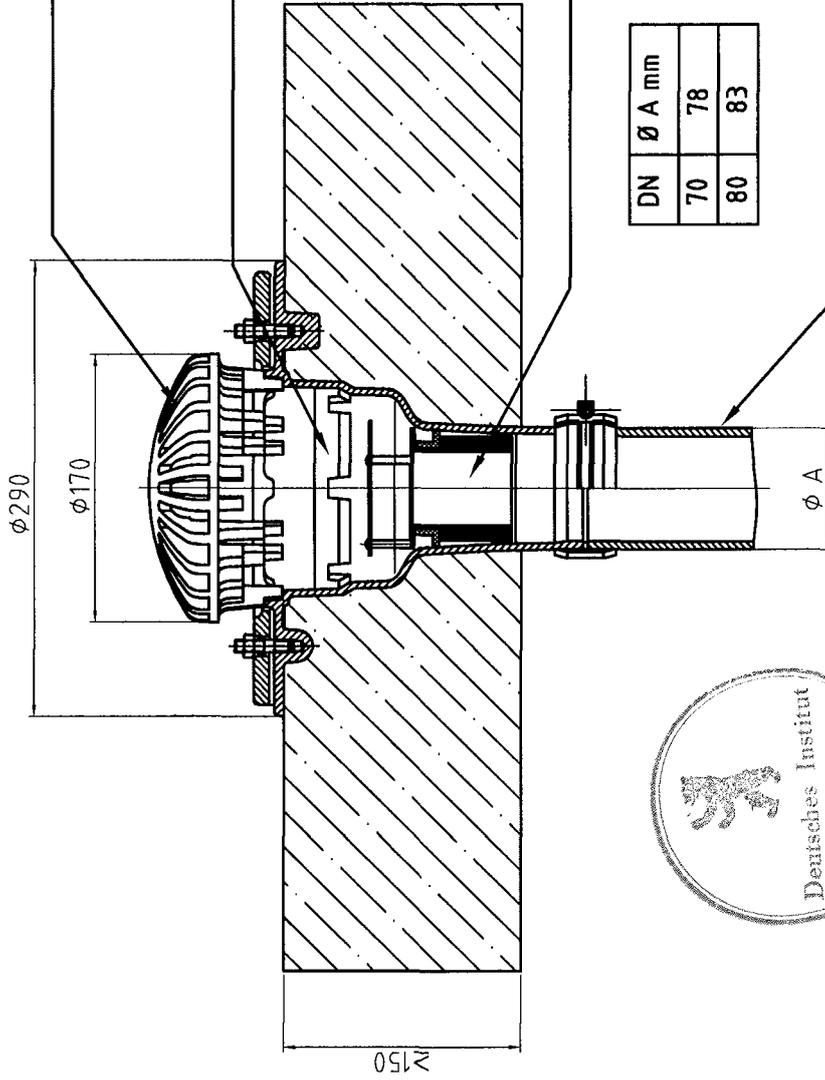
Anlage 5
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1888
vom: 16.07.2010

ACO Passavant
Kugelrost aus Gusseisen
Klasse H 1,5 gem. Abschnitt 1.2.3

ACO Passavant Ablauf DN 70/80
mit Pressdichtungsflansch
aus Gusseisen gem. Abschnitt 1.2.3

"SPIN Brandschutzzeinsatz DN 70/80"
(siehe Anlage 1)

Rohr gem. Abschnitt 1.2.3

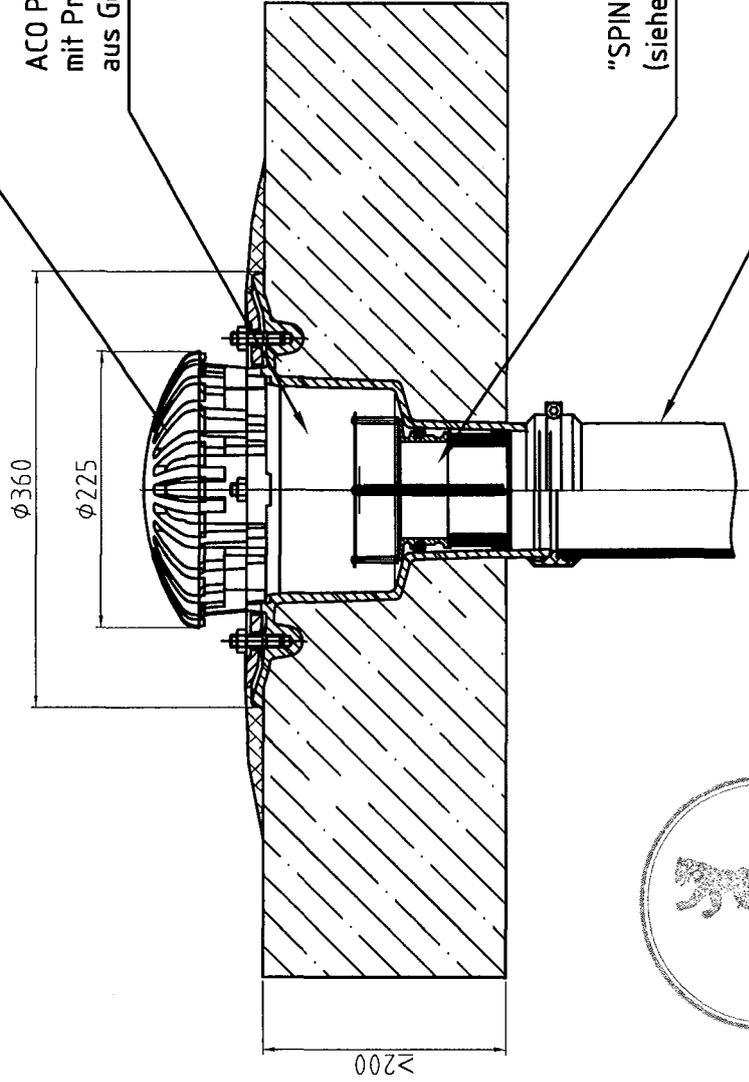


Anlage 6
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1888
vom: 16.07.2010

Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Einbau "System SPIN Flachdachablauf Guss DN 70/80" -

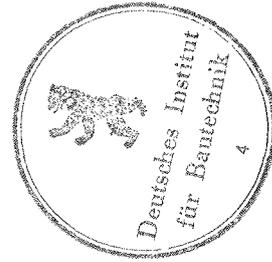
ACO Passavant
Kugelrost aus Gusseisen
Klasse H 1,5 gem. Abschnitt 1.2.3

ACO Passavant Ablauf DN 100
mit Pressdichtungsflansch
aus Gusseisen gem. Abschnitt 1.2.3



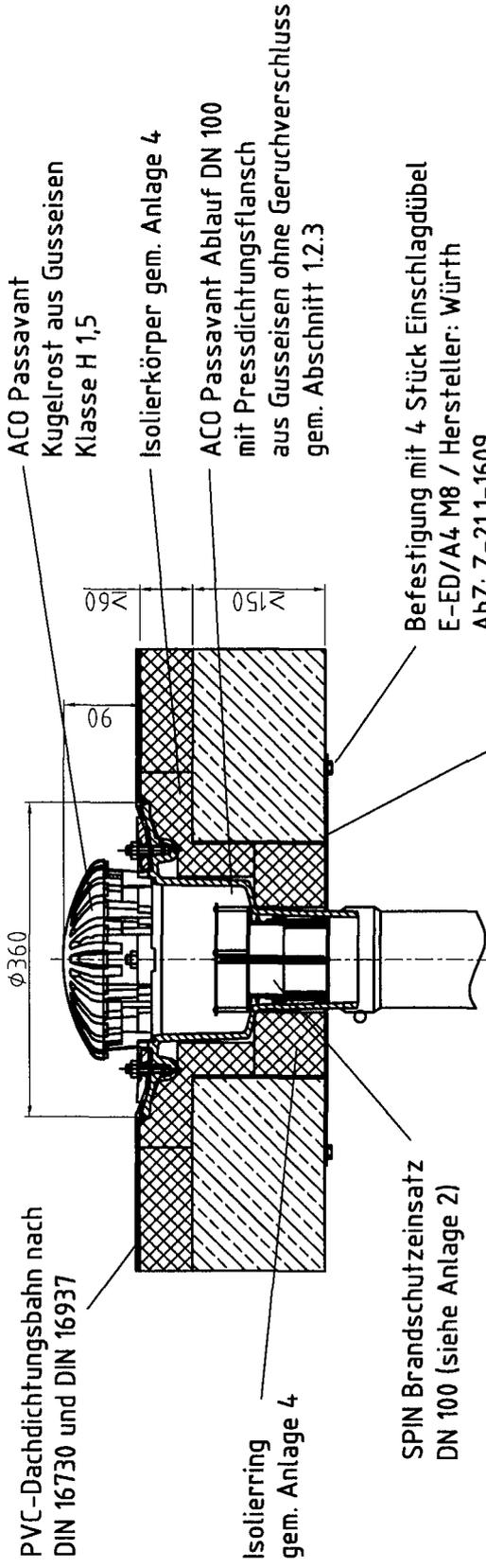
"SPIN Brandschutzersatz DN 100"
(siehe Anlage 2)

Rohr gem. Abschnitt 1.2.3

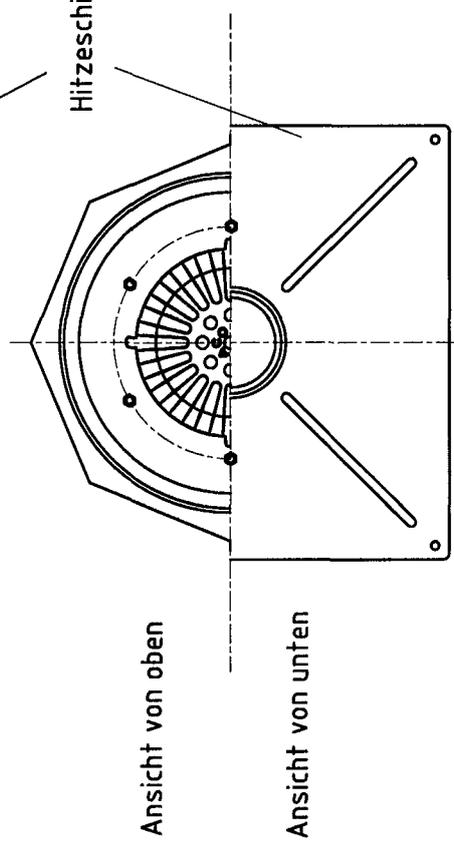


Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Einbau "System SPIN Flachdachablauf Guss DN 100"-

Anlage 7
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1888
vom: 16.07.2010



Hitzeschild (siehe Anlage 5)



Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN..."
 der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
 nach DIN 4102-11
 - Einbau "System SPIN Flachdachablauf aus Guss mit Kugelrost DN 100" -

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.17-1888
 vom: 16.07.2010

ACO Passavant
Kugelrost aus Gusseisen
Klasse H 1,5 gem. Abschnitt 1.2.3

$\phi 360$

$\phi 225$

ACO Passavant Ablauf DN 150
mit Pressdichtungsflansch
aus Gusseisen gem. Abschnitt 1.2.3

≥ 200

Eimer aus Edelstahl
gem. Abschnitt 1.2.3

"SPIN Brandschutzeinsatz DN 150"
(siehe Anlage 3)

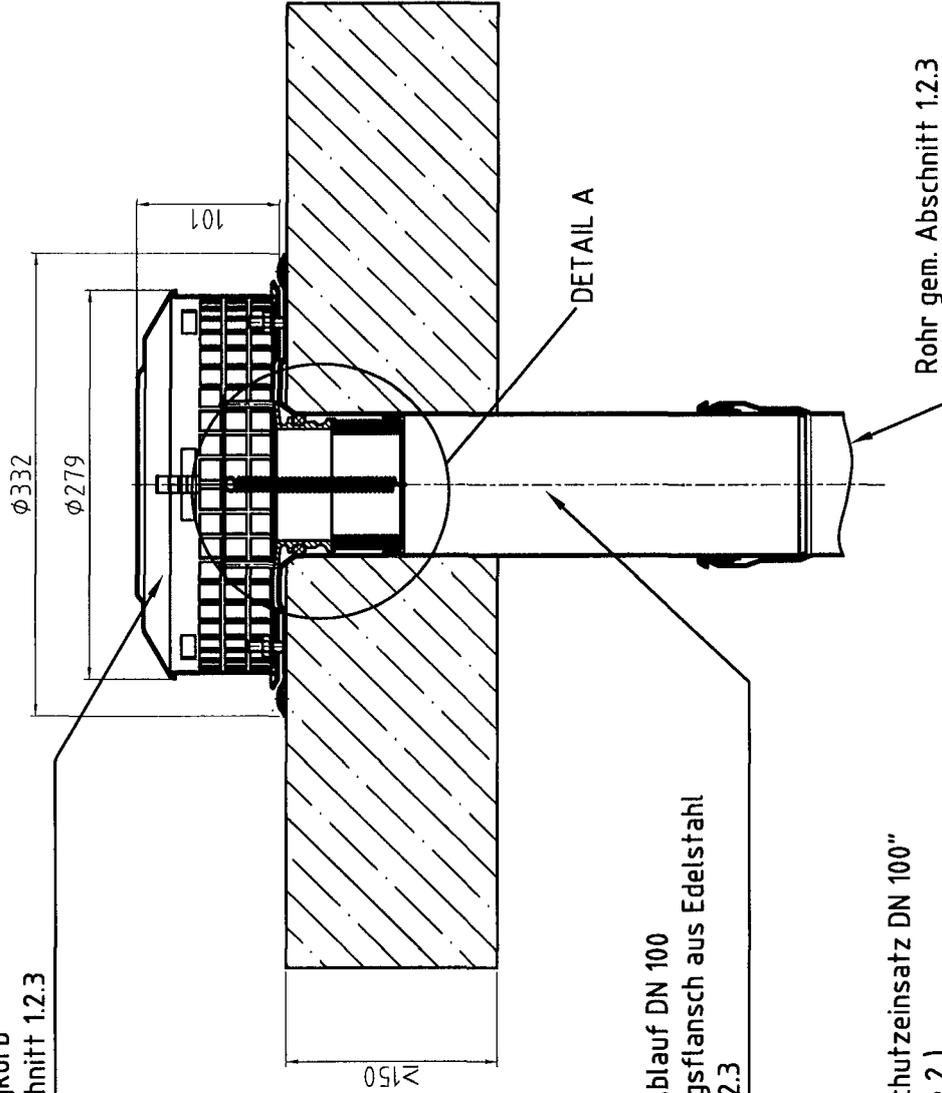
Rohr gem. Abschnitt 1.2.3



Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Einbau "System SPIN Flachdachablauf Guss DN 150" -

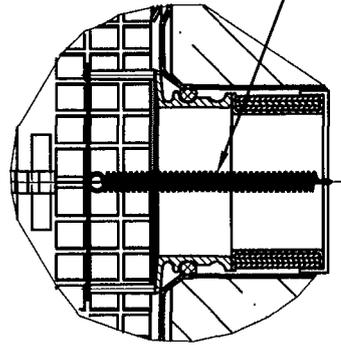
Anlage 9
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1888
vom: 16.07.2010

ACO Passavant Kiesfangkorb
aus Edelstahl gem. Abschnitt 1.2.3



ACO Passavant Ablauf DN 100
mit Pressdichtungsflansch aus Edelstahl
gem. Abschnitt 1.2.3

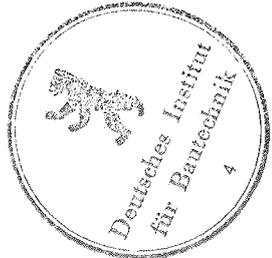
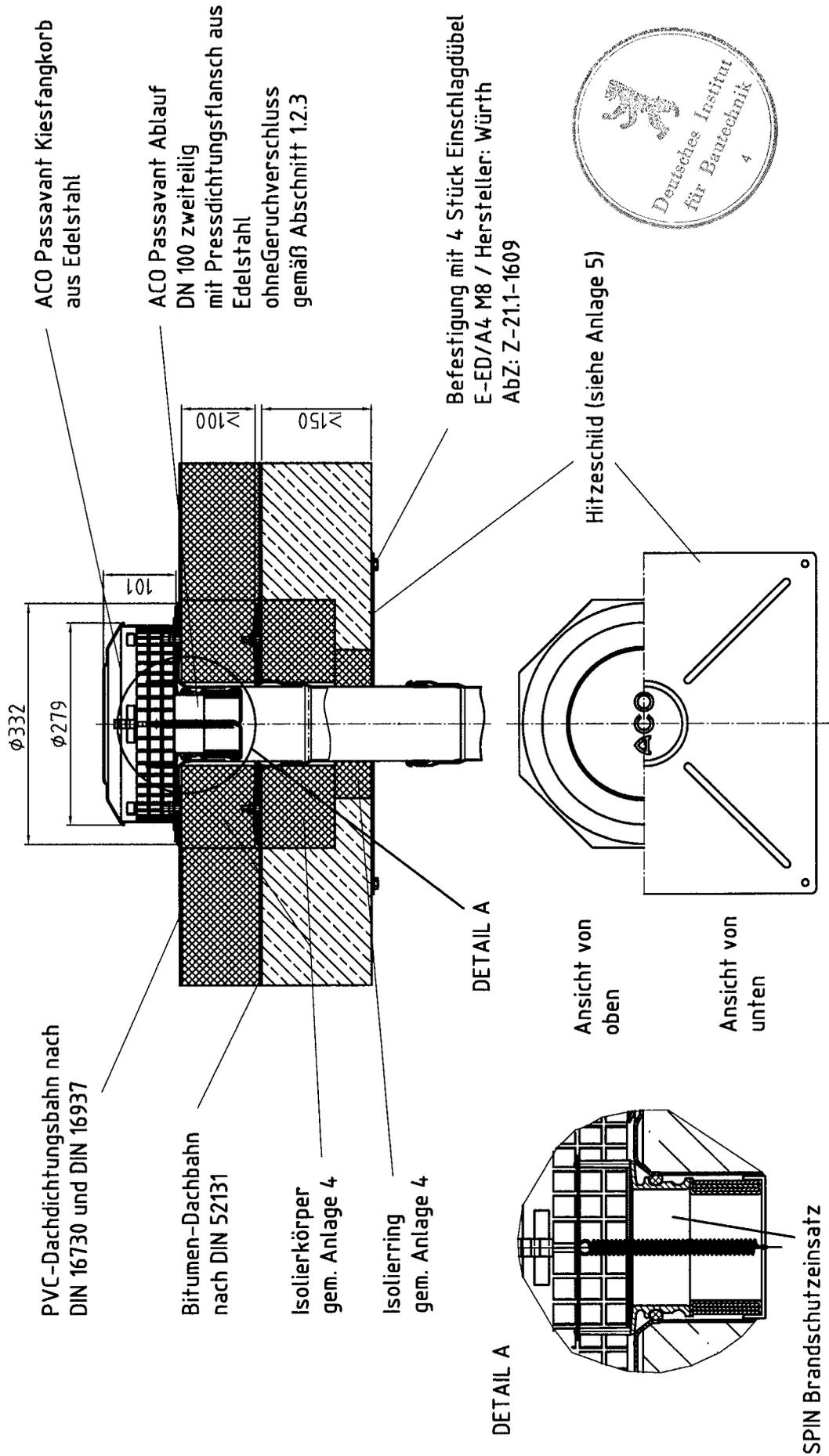
"SPIN Brandschutzeinsatz DN 100"
(siehe Anlage 2)



DETAIL A

Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Einbau "System SPIN Flachdachablauf Edelstahl DN 100"-

Anlage 10
zur Zulassung
Nr.: Z-19.17-1888
vom: 16.07.2010

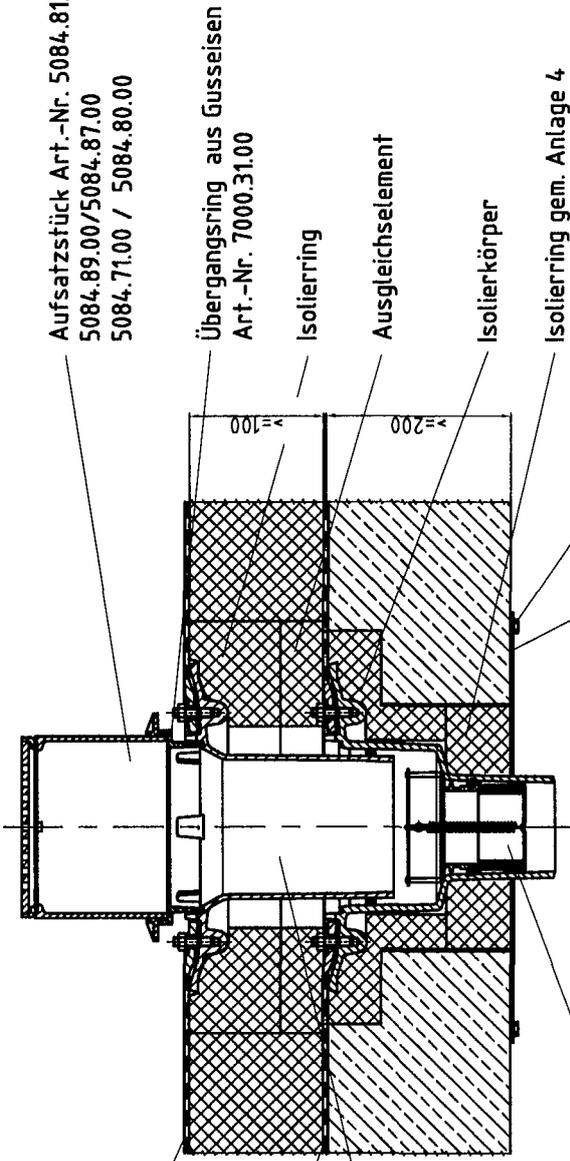


Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN..."
 der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
 nach DIN 4102-11

- Einbau "System SPIN Flachdachablauf aus Edelstahl mit Kiesfang, 2-teilig, DN 100" -

Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.17-1888
 vom: 16.07.2010

Aufsatzstück Art.-Nr. 5084.81.00 alternativ:
 5084.89.00/5084.87.00
 5084.71.00 / 5084.80.00



PVC-Dachdichtungsbahn
 nach DIN 16730 und DIN 16937

Bitumen-Dachbahn
 nach DIN 52131

ACO Passavant Ablauf DN
 100zweiteilig
 mit Pressdichtungsfiansch
 aus Gusseisen
 ohne Geruchverschluss
 gemäß Abschnitt 1.2.3

"SPIN Brandschutzzeinsatz DN 100"
 (siehe Anlage 2)

Befestigung mit 4 Stück Einschlagdübel
 E-ED/A4 M8 / Hersteller: Würth
 Abz: Z-21.1-1609

Ansicht von oben

Ansicht von unten

Hitzeschild (siehe Anlage 5)

Isolierring gem. Anlage 4



Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN..."
 der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30 nach DIN 4102-11
 - Einbau "System SPIN Flachdachablauf zweiteilig aus Gusseisen mit
 Übergangsring und Aufsatzstück DN 100" -

Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.17-1888
 vom: 16.07.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse R... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "System SPIN Flachdachablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach
DIN 4102-11
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1888
Vom 16.07.2010